

Vorblatt

Problem:

Das Maß- und Eichgesetz (MEG) enthält Bestimmungen betreffend die Maßeinheiten, die Eichpflichten, die Nacheichpflichten, die Ermächtigung privater Stellen (Eichstellen) zur Vornahme der Eichung von Messgeräten, die Marktüberwachung und zur Anerkennung von Konformitätsfeststellungsverfahren auf dem Gebiet der Messgeräte in der Europäischen Union.

Das Maß- und Eichgesetz ist auf die seit der letzten Novelle erlassenen Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union anzupassen.

Ziel:

- Harmonisierung des Maß- und Eichgesetzes mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechtes
- Übertragung der Ermächtigung von Eichstellen an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und damit verbundene Ergänzungen/Klarstellungen im Maß- und Eichgesetz
- Anpassung der Bestimmungen betreffend Marktüberwachung und eichpolizeiliche Revision an die Anforderungen der Europäischen Union
- Einführung der Eichpflicht für Kältezähler und Zusatzeinrichtungen für Messgeräte (Gas, Flüssigkeiten und thermische Energie)
- Einführung der Eichpflicht für Messgeräte für das Dosis-Längen-Produkt

Inhalt /Problemlösung:

Novelle des Maß- und Eichgesetzes

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Im Bereich des Eichwesens sind keine besonderen Auswirkungen zu erwarten. Auch für die Unternehmen sind mit dieser Novelle keine besonderen Auswirkungen zu erwarten, da für die neuen Eichpflichten ausreichende Übergangsfristen vorgesehen wurden, um einen gleitenden Übergang für die Unternehmen sicherzustellen. In bestimmten Fällen werden Nacheichfristen verlängert.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– – Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen verursacht.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Die Einführung der Verpflichtung, dass im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit losen Produkten der Preisermittlung nach Masse nur Nettogewichtswerte zu Grunde gelegt werden dürfen, stellt einen wesentlichen Beitrag zum Schutze des Verbrauchers dar. Bei solchen Preisermittlungen ist bei Waagen die Tara-Taste zu verwenden, um nicht für das Verpackungsmaterial den Produktpreis bezahlen zu müssen.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch die vorgesehene Novelle des Maß- und Eichgesetzes werden auch Richtlinien der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.